

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

51. Jahrgang

29. Mai 2019

Nummer 21

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	314
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	314
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	315
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf	
Satzung der Stadt Bonn über eine Veränderungssperre	315
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf	
Entzug des Nutzungsrechtes von ungepflegten Wahlgräbern (Allgemeinverfügung)	317
Abgelaufene Nutzungsrechte	320
Entzug des Nutzungsrechtes von ungepflegten Reihengräbern (Allgemeinverfügung)	324
Einebnung von Reihengräbern	325

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“	328
Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen	330
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	343
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 0000.7049.2697 GbaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 07.07.2015, 13.01.2016, 10.01.2017, 09.01.2018 und 09.01.2019 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 0000.7049.2808 GbaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 13.02.2019 für Frau Shireen Appana und Herrn Joakim Valayutham, früher wohnhaft 401 East 34th Street View 34 App. N 24 K New York USA, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Falkenberg

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 0000.7101.3504 GbaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 09.01.2018 und 08.01.2019 für Herrn Qiping Hou, früher wohnhaft Venice Garden Milan Bl. 239050 WUYI CITY China, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 17.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Falkenberg

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 02.05.2019	Az.: 33-63-Sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift YORDANOVA, Albena Mimeva, Lambertusweg 15, 53121 Bonn	
Datum der Verfügung 09.05.2019	Az.: 33-63/sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift KALYONCU, Yasemin, Römerstr. 275, 53117 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Ermtraud

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 20.05.2019	Az.: 33-62-sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift ATLI, Fikri Belderberg 4, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.05.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Rieck

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 Folgendes beschlossen:

1. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-15, "Poppelsdorfer Platz" der Bundesstadt Bonn ist für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf für den Bereich Poppelsdorfer Platz 63-69, Sternenburgstraße 2-4 sowie Burggartenstraße 1 gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-50, „Rudolf-Stöcker-Weg“ der Bundesstadt Bonn ist für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf in den Teilbereichen TB 1 (Clemens-August-Straße 54-74), TB 2 (Sebastianstraße 15-43c) sowie TB 3 (Sebastianstraße 45-55) gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **06.06.2019** bis einschließlich **05.07.2019** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Hinweis:

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per Fax (0228/ 77 30 95) oder email (amt61.anregungen@Bonn.de) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/beteiligung-planverfahren

Bonn, den 20.05.2019

Sridharan
Oberbürgermeister

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Rudolf-Stöcker-Weg, Sebastianstraße und dem Poppelsdorfer Platz (Teilbereich 1) und entlang der Sebastianstraße (Teilbereiche 2 und 3)

vom 20.05. 2019

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.05.2019 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Rudolf-Stöcker-Weg, Sebastianstraße und dem Poppelsdorfer Platz sowie entlang der Sebastianstraße die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-50 „Rudolf-Stöcker-Weg“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke: Gemarkung Poppelsdorf, Flur 8, Flurstücksnummern 908, 918, 923, 945, 946, 947, 989, 1000, 1017, 1028, 1029, 1035, 1036, 1038, 1046, 1051, 1129, 1130, 1161, 1162, 1164, 1166, 1168, 1169, 1186, 1204, 1209, 537/287, 548/239, 777/228, 815/287, 837/228, 1025 teilw., 1048 teilw., 1092 teilw., 1163 teilw., 1175 teilw., 1203 teilw., 1206 teilw., 227/1 teilw., 569/237 teilw., 794/236 teilw..

§ 3

In den von der Veränderungssperre betroffenen Teilbereichen dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7621-50 „Rudolf-Stöcker-Weg“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des §18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20.05.2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
 Amt für Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Entzug des Nutzungsrechts
 von ungepflegten Wahlgräbern
 -Allgemeinverfügung-

Nachstehend aufgeführte Wahlgräber (WT, WN, UW) befinden sich seit über einem Jahr in einem ungepflegten Zustand oder weisen bauliche Mängel auf. Aufgrund § 43 Abs.1 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31.05.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2015 werden hiermit die Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten aufgefordert, die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung der Grabstätten durchzuführen. Sollte dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht erfolgen, wird das Nutzungsrecht gemäß § 43 Abs. 3b der Satzung entzogen und die Gräber werden eingeebnet.

Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente) gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nordfriedhof

Abteilung	Stelle	Grabart	Nutzende	Grabname
19	43-44	WT	21.07.2019	Maltzahn, Auch
19	46	WT	23.04.2022	Siegmann
21	5-6	WT	04.02.2025	Schneider, Pohler
21	248	WT	20.04.2021	Licht, Boenig
25	184	WT	13.09.2023	Fey

Neuer Friedhof Duisdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
10	342	WT	20.01.2035	Henn
11	319	UW	16.04.2026	Knips

Friedhof Poppelsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
21	110	WT	08.12.2029	Fuchs
38	21	UW	30.10.2021	Kirchner
38	42	UW	10.08.2024	Niemann

Südfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
9	31	WT	08.04.2026	Hungershöfer
11	389	WT	26.11.2023	Schiffmann
11	604	WT	30.05.2026	Reimann
14	61	WT	21.12.2023	Bachem
17	136	WT	21.07.2032	Schwolow
23	629	WT	26.12.2029	Schwenke

Friedhof Friesdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	459	WT	19.02.2026	Linnartz

Zentralfriedof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
16	64	WT	12.03.2024	Becker

Friedhof Rüngsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
4	704	WT	11.09.2025	Brenner

Friedhof Mehlem

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	12	WT	17.12.2027	Kästner

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	49-50	WN	08.08.2026	Wierich
6	138-139	WN	22.01.2026	Rüppel

Friedhof Oberkassel

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	349-350	WT	14.12.2024	Scheffels-Albrecht
6	118-119	WT	29.12.2036	Sühl
7	168	WT1	27.10.2025	Weimann
8	47	WT1	04.10.2024	Jungbluth

Amtliche Bekanntmachung

Abgelaufene Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgräbern (WT, WN, WU, EG), Urnenwahlgräbern (UW), ist abgelaufen.

Die Anschriften der Nutzungsberechtigten konnten nicht ermittelt werden. Hiermit wird durch die Bekanntmachung nochmals auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen. Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach dieser Bekanntmachung verlängert wird, werden die betroffenen Wahlgräber durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und zur weiteren Belegung freigegeben.

Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente) gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn, Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Anträge auf Verlängerung oder Neuerwerb des Nutzungsrechts können gestellt werden bei:

Bundesstadt Bonn
Amt für Stadtgrün -Bestattungswesen-
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Alter Friedhof Bonn

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	105	WT		Simrock (Nicolaus)
4	53-54	EG	21.12.2017	Simrock, Reifferscheid, Uni
5	180	WU	11.08.2018	Warndorf

Nordfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
12B	25	UW	07.08.2018	Born
18	601	WT	15.01.2019	Jakobi
24	80	WT	04.09.2016	Schüller
26	267	WT	09.12.2022	Will
35	546	WT	30.01.2021	Schnabel

Friedhof Dransdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
9	283	UW	18.12.2018	Weber

Friedhof Lessenich

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
4	92	WT	07.03.2019	Käßner

Neuer Friedhof Duisdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	460	UW	13.12.2018	Balzert
6	1	UW	08.03.2019	Weber
9	180	WT	29.05.2019	Gödderz

Friedhof Eendenich

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
9	647	UW	01.11.2018	Lotz

Friedhof Poppelsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
5	37-38	WT	25.09.2018	Wolf, Walbrül
8	34	WT	03.10.2018	Andre
20	59	WT	11.11.2018	Diel
21	60	WT	15.12.2018	Klein
22	212	WT	24.02.2019	Schulze
23	13	WT	04.05.2019	Schwanenberg, Gratzfeld
29	31	WT	30.11.2018	Friedrich
31	98	WT	07.11.2018	Popella
32	253	WT	07.02.2018	Bernards
33	93	UW	14.04.2019	Schaffner
36	6	UW	18.10.2018	Stutz
36	13	UW	29.11.2018	Haarmann
36	61A	UW	12.10.2018	Schaardt
38	169	UW	26.06.2019	Holborn
38	173	UW	20.02.2019	Freytag
38	180	UW	18.06.2019	Raak
39	442	WT	17.09.2018	Kothe

Neuer Friedhof Kessenich

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
18	67	WT	26.02.2020	Hütten

Neuer Friedhof Ippendorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	507	UW	04.10.2018	Müller
4	37	WT	28.06.2019	Herscheidt

Alter Friedhof Lengsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	37-38	WT	30.12.2018	Lanzerrath
2	21	WT	26.02.2019	Faßbender, Willner
2	167	WT	30.12.2018	Ritter

Friedhof Röttgen

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	69-70	WT	02.11.2018	Loraff
1	133-134	WT	23.08.2007	Nieschulz
2	136	UW	27.05.2006	Eisenhut
5	33	WT	28.12.2018	Barsig
7	47	WT	20.11.2018	Kerp
7	48	WT	29.12.2018	Karbe

Südfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	315-316	WT	07.08.2020	Neitzert
15	333	UW	02.05.2017	Hohenstein
16	188-189	WT	14.01.2018	Müller
17	185	WT	25.08.2018	Roethig
22	160-161	WT	04.10.2017	Kleinpoppen
22	218	WT	19.09.2019	Fink
25	367	WT	23.11.2018	Kollmann
26	191	WT	24.07.2019	Heyer

Zentralfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
5	379	UW	26.10.2018	Eder
7	378-379	WT	18.10.2018	Müss, Gold, Haas
9	137	WT	10.12.2018	Otten
10	191	WT	02.12.2018	Hofmann
14	484	WT	10.03.2019	Jensch

Burgfriedhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	2	WT	19.08.2018	Cludius
1	50-51	WT	11.01.2019	Künz, Specht
4	117-118	WT		frei
5	295	WT		frei

Friedhof Rüngsdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	197-198	WT	29.12.2018	Spinat
1	317	WT	28.10.2018	Wagner
1	395	WT	08.03.2019	Schlaun
1	473-474	WT	29.06.2018	Piltz
2	411	UW	02.07.2028	Perera
3	390	UW	27.02.2019	Schmidt
4	119	WT	16.11.2018	Joos Moch

Friedhof Muffendorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	84	WT	24.11.2018	Heise

Friedhof Lannesdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	117	WT	19.02.2019	Kemp
2	95	WT	11.04.2019	Ferber
2	206-207	WT	03.01.2019	Thees
3	373	WT	05.07.2018	Liesche Buchhorn

Friedhof Mehlem

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	259	UW	05.12.2018	Degen, Kriechenbraum
2	292	WT	25.11.2018	Börder
2	620	UW	15.01.2019	Bodenbender
4	239-241	WT	06.01.2018	Bauer

Friedhof Heiderhof

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
5	432	UW	27.08.2018	von Schirnding, Martin
5	454	UW	29.03.2019	Hostert

Friedhof Beuel (Platanenweg)

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
6	80	WT	18.04.2005	Oerter

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
6	2	WN	16.10.2008	Küpper

Niederholtorf

<i>Abteilung</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	18	WT	28.09.2018	Preuß

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
 Amt für Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Entzug des Nutzungsrechts
 von ungepflegten Reihengräbern
 -Allgemeinverfügung-

Das nachstehend aufgeführte Reihengrab (RG) befinden sich seit über einem Jahr in einem ungepflegten Zustand. Aufgrund § 43 Abs.1 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31.05.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2015 werden die Personen, die das Recht der Totenfürsorge für die Verstorbene/den Verstorbenen innehaben, hiermit aufgefordert, die ordnungsgemäße Instandsetzung und Unterhaltung der Grabstätte durchzuführen. Sollte dies innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht erfolgen, wird das Grab gemäß § 43 Abs. 3a der Satzung eingeebnet.

Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente) gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Friedhof Oberkassel

Abteilung	Reihe	Stelle	Grabart	Nutzende	Grabname
1	5	81	RG	27.01.2030	Limbach

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
 Amt für Stadtgrün

Amtliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern

Aufgrund § 18 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31.05.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2015 wird darauf hingewiesen, dass die unten aufgeführten Reihengräber nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach dieser Bekanntmachung von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

Bei den unten aufgeführten Reihengräbern (RG, RK) und Urnenreihengräbern (UR), sollte die Grabausstattung bis 28.08.2019 abgeräumt werden. Die Bepflanzungen, die sich auf dem Grab befindlichen Gegenstände und die Grabaufbauten (Gedenkzeichen, Einfassung sowie Fundamente), die bis 28.08.2019 nicht entfernt wurden, gehen dann in das Eigentum der Bundesstadt Bonn über und werden entsorgt bzw. einer anderweitigen Verwendung zugeführt. Ein finanzieller Ausgleich von Seiten der Bundesstadt Bonn für den Übergang des Eigentums wird ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Räumung sind gem. § 34 der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn Ehrengräber und Gräber die aus stadthistorischen, denkmalpflegerischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Diese Gräber dürfen ohne vorherige Zustimmung nicht geräumt oder verändert werden!

Angehörige, die eine Umbettung der Verstorbenen/des Verstorbenen in ein Wahlgrab beabsichtigen, können bis spätestens 28.08.2019 einen entsprechenden Antrag für alle Friedhöfe stellen bei:

Bundesstadt Bonn
Amt für Stadtgrün -Bestattungswesen-
Berliner Platz 2
53103 Bonn

Neuer Friedhof Duisdorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
3	1	21	RK	08.01.2019	Torovec
3	1	22	RK	22.04.2019	Gabert
3	1	40	RK	19.04.2019	Zernikel
10	9	74	RG	14.02.2019	Winner
10	9	75	RG	09.03.2019	Lukoschik
10	9	76	RG	14.03.2019	Rabold
10	9	77	RG	16.03.2019	Siwitzka
10	9	78	RG	21.03.2019	Stange
10	9	79	RG	12.04.2019	Kuhnert
10	9	80	RG	16.04.2019	Girndt
10	10	372	UR	06.02.2019	Lazinka
10	10	373	UR	25.02.2019	Schaff

Friedhof Röttgen

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
5	2	25	RG	31.01.2019	Held

Friedhof Vilich-Müldorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	6	84	RG	09.03.2018	Rings
1	6	85	RG	16.03.2018	Hafner
1	6	86	RG	25.08.2018	Mitschoff
1	6	87	RG	12.10.2018	Thaler
1	6	88	RG	27.10.2018	Hessel
1	6	89	RG	28.12.2018	Hader

Friedhof Vilich

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	21	216	RG	01.01.2018	Wagner

Friedhof Beuel (Platanenweg)

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	3	67	RG	30.11.2018	Quiring
1	3	68	RG	29.10.2018	Gohlke, Eiselt
1	3	69	RG	14.10.2018	Duske
1	3	70	RG	13.08.2018	Stein, Rasue
1	3	71	RG	06.08.2018	Job
1	3	72	RG	01.07.2018	Furmann
1	3	76	RG	07.10.2018	Jonen
1	3	77	RG	30.06.2018	Kufahl
1	3	78	RG	24.06.2018	Schaub
1	3	79	RG	13.05.2018	Creutz
1	3	80	RG	22.03.2018	Graff
1	3	81	RG	01.03.2018	Staudacker
1	3	82	RG	19.01.2018	Heister, Schmalbach
1	4	94	RG	14.12.2018	Jauernick
1	4	95	RG	13.12.2018	Haupt
1	4	96	RG	26.11.2018	Emmeljan
1	4	97	RG	19.10.2018	Hildebrandt
1	4	98	RG	15.09.2018	Weber
1	4	99	RG	19.08.2018	Lemmerz
1	4	100	RG	30.06.2018	Höhne
1	4	101	RG	17.02.2018	Sticker
1	4	102	RG	12.02.2018	Müller
1	4	103	RG	18.01.2018	Deifel
1	4	104	RG	15.01.2018	Pedder
1	4	105	RG	12.01.2018	Heidbrink
1	4	106	RG	05.01.2018	Breckel

Friedhof Pützchen

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
4	1	12	RG	19.02.2018	Engels
4	2	21	RG	11.02.2018	Leinweber
4	2	22	RG	12.03.2018	Manthey
4	2	23	RG	24.05.2018	Pradel
4	2	24	RG	29.06.2018	Sommer
4	3	31	RG	17.06.2018	Pütz
4	3	32	RG	01.07.2018	Böning
4	3	33	RG	06.08.2018	Streiber

Friedhof Küdinghoven

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	1	91	RW	15.12.2019	Pietsch
1	1	99	RW	16.03.2019	Hambitzer
2	9	131	RG	22.06.2019	Klein
3	1	51	RG	18.07.2019	Gerwing
5	10	45	RG	18.10.2019	Ignasjak
6	5	25	UR	18.07.2019	Schumacher

Friedhof Niederholtorf

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
2	9	50	RG	28.09.2019	Nanzig

Friedhof Om Berg

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	2	17	RG	11.09.2019	Labus
1	2	18	RG	19.10.2019	Ninnemann

Friedhof Oberkassel

<i>Abteilung</i>	<i>Reihe</i>	<i>Stelle</i>	<i>Grabart</i>	<i>Nutzende</i>	<i>Grabname</i>
1	7	110	RG	08.08.2019	Mudra
1	7	111	RG	01.11.2019	Siedelmann
1	7	112	RG	23.11.2019	Hartmann
1	7	114	RG	28.12.2019	Hoffmann-Schoenborn
1	10	232	RG	06.07.2019	Krabbe
4	1	901	UR	15.03.2019	Troch
4	1	902	UR	26.06.2019	Aßenmacher
8	8	112	RG	11.01.2019	Göttner
8	13	192	RG	14.12.2019	Jüliger
8	13	194	RG	04.04.2019	Engelbert
8	13	195	RG	27.02.2019	Otto

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“
vom 21. Mai 2019**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 14. Mai 2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass der im Stadtbezirk Hardtberg stattfindenden Veranstaltung „Duisdorfer Gewerbeschau“ dürfen Verkaufsstellen am Veranstaltungssonntag, den 16. Juni 2019, in folgenden Straßen:

- a) Rochusstraße ab Hausnummer 160 aufwärts bis Ende (beidseitig)
- b) Lessenicher Straße 1-9
- c) Schmittstraße 1-3
- d) Weierbornstraße 1
- e) Am Schickshof (Marktplatz)
- f) Derlestraße (zwischen Auf der Urdel und Am Burgweiher) (beiseitig)
- g) Witterschlicker Straße 1-3

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 21. Mai 2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 folgende Mietordnung für die temporäre Vermietung von schulisch genutzten Liegenschaften/städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Schulräume, Schulhöfe, Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportplätze, Aulen, Geräte und sonstige Einrichtungen oder Objekte der städtischen Schulen und außerschulische städtische Sport- und Mehrzweckhallen werden nach den Bestimmungen dieser Mietordnung Dritten überlassen, wenn dadurch eigene städtische, schulische oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die angefragten Räume zum gewünschten Termin von den Schulen oder dem Sport- und Bäderamt dem Städtischen Gebäudemanagement Bonn zum Zwecke der Vermietung zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Diese Mietordnung gilt nicht für die Überlassung von Räumen

- für sportliche Nutzungen,
- für Veranstaltungen der Schule, der Schul- und Klassenpflegschaften, der Fördervereine der Schule oder der Schülermitverwaltung,
- die dauerhaft vermietet werden,
- für die eine spezielle Mietordnung gilt.

Für die sportliche Benutzung der Sportstätten gilt die Entgeltordnung für die sportliche Benutzung der städtischen Sportstätten in der jeweils gültigen Fassung.

1.3 Die Entscheidung über die Vermietung liegt beim Städtischen Gebäudemanagement Bonn (SGB). Es entscheidet über Ausnahmen und auch darüber, ob Veranstaltungen auf bestimmte Gebäude beschränkt werden müssen.

1.4 Für Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 200 und mehr werden nur Gebäude / Räume überlassen, die baurechtlich als Versammlungsstätte genehmigt sind (s. Anlage „Buchbare Versammlungsstätten“).

1.5 Für Übernachtungen werden die buchbaren städtischen Objekte gemäß der Liste „Buchbare Versammlungsstätten“ bzw. „Buchbare Hallen“ mit Ausnahme von Veranstaltungen überregionaler Bedeutung, wie z. B. der Weltklimakonferenz COP23, grundsätzlich nicht zu Verfügung gestellt.

2. Art der Nutzung

2.1 Schuleinrichtungen und Sport- und Mehrzweckhallen können für alle Arten von Veranstaltungen und Versammlungen sowie für Schulungs- und Übungsabende gemietet werden, die gesetzlich zugelassen sind und den Interessen der Schule und der Bundesstadt Bonn nicht entgegenstehen. Über die Ablehnung eines Mietgesuchs aufgrund der Art der Veranstaltung (z.B. Übernachtungen) entscheidet der Oberbürgermeister.

2.2 Hauptsächlichste Benutzerkreise:

- Vereine mit Sitz in Bonn (nichtgewerblicher Art),
- Vereinigungen jeglicher nichtgewerblicher Art mit Sitz in Bonn,
- Öffentliche Organisationen und Genossenschaften mit Sitz in Bonn,
- Politische Parteien aus Bonn.

2.3 Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Vermietung an natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Privatpersonen, Firmen, Unternehmen etc.). Ihnen – mit Ausnahme der unter 2.2 genannten juristischen Personenkreise – werden Schuleinrichtungen und Sport- und Mehrzweckhallen in der Regel nicht überlassen.

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung / Anmietung von Räumen besteht nicht.

3. Benutzungszeit

3.1 Schuleinrichtungen sowie Sport- und Mehrzweckhallen werden grundsätzlich von montags bis freitags von 9 bis 22 Uhr überlassen. Eine Überlassung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder eine Überlassung über 22 Uhr hinaus ist nur dann möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies gestatten.

3.2 Während der Schulferien werden Schuleinrichtungen sowie Sport- und Mehrzweckhallen nur dann überlassen, wenn die Schulleitung zugestimmt hat und die Betreuung durch einen Hausmeister sichergestellt werden kann.

4. Vermietung

4.1 Die Vermietung von Schuleinrichtungen sowie Sport- und Mehrzweckhallen erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag beim SGB.

Dem Antrag ist ein Veranstaltungsprogramm bzw. eine Beschreibung des Veranstaltungsablaufs beizufügen. Der Antrag ist vom Veranstalter zu unterzeichnen. Ist der Veranstalter eine juristische Person oder lässt er sich sonst vertreten, so hat der Vertreter zusammen mit dem Antrag zu erklären, dass er gemeinsam mit dem Veranstalter für die Erfüllung des Vertrages einsteht.

Der Antrag muss dem SGB spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn zugehen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Das SGB entscheidet über ordnungsgemäß gestellte Anträge – nach Anhörung der betreffenden Schule bzw. des Sport- und Bäderamtes – innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang. Fällt die Entscheidung positiv aus, sendet das SGB dem Veranstalter eine schriftliche Terminbestätigung zu. Ansonsten erfolgt eine schriftliche Absage.

- 4.2 Jede beabsichtigte Programmänderung und jede Anschriftenänderung des Veranstalters ist dem SGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Die Mietobjekte dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Sie dürfen Dritten nicht weitervermietet oder sonst überlassen werden.
- 4.4 Rügt der Veranstalter bei der Übernahme der Mietsache Mängel nicht, so gilt die Mietsache als in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen, es sei denn, die fraglichen Mängel waren bei Übernahme der Mietsache nicht erkennbar.
- 4.5 Die Überlassung von Schuleinrichtungen und Sport- und Mehrzweckhallen durch das SGB macht die Einholung eventuell darüber hinaus gesetzlich erforderlicher Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich. Die Erstellung von z.B. erforderlichen Bestuhlungsplänen, Gefährdungsbeurteilungen im Rahmen der Betreiberpflicht, Entfluchtungskonzepten etc. sind Sache des Veranstalters.
- 4.6 Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) geändert worden ist, zu beachten.
- 4.7 Die benutzten Räume und Nebenräume und das genutzte Schulgelände müssen in einem sauberen Zustand hinterlassen werden. Evtl. erforderliche Reinigungskosten trägt der Veranstalter.

5. Entgelt

- 5.1 Für die Überlassung der Schuleinrichtungen sowie Sport- und Mehrzweckhallen werden privatrechtliche Entgelte nach dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif in der z. Z. der Veranstaltung gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird dem Veranstalter unter Angabe der Zahlungsfrist mitgeteilt.
- 5.2 Das Entgelt ist vollständig und so rechtzeitig zu überweisen, dass der Geldeingang auf dem Konto der Stadtkasse bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgt. Ist der Geldeingang dann nicht oder nicht vollständig erfolgt, gilt die Veranstaltung als storniert. Der Termin kann dann anderweitig vergeben werden. Für den Nachweis des Geldeingangs gelten die Datumsangaben der Kontoauszüge der Stadtkasse.
- 5.3 Die Schuleinrichtungen sowie Sport- und Mehrzweckhallen werden unentgeltlich überlassen für:

- Veranstaltungen des Rates und der Bezirksvertretungen (einschl. ihrer Gremien oder einzelner Mitglieder, mit Bezug zu den jeweiligen Aufgaben des Gremiums),
- eigene öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Parteien,
- Veranstaltungen der Stadtschulpflegschaft und ihrer Gremien,
- eintrittsfreie Veranstaltungen der Bezirksschülervertretung und anerkannter Jugendverbände,
- Veranstaltungen der Personalvertretungen der Stadt und der Schulen,
- Veranstaltungen von Vereinen jeglicher Art mit Ausnahme der Hardtberghalle,
- Veranstaltungen der Organisationen des Katastrophenschutzes,
- Veranstaltungen städtischer Dienststellen.

5.4 Kosten, die der Bundesstadt Bonn durch eine nicht vertragsgemäße Benutzung entstehen (z. B. für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen oder von Besuchern verursachte Schäden am Objekt), sind vom Veranstalter zu ersetzen.

5.5 Der für eine Veranstaltung geltende bauaufsichtlich geprüfte Bestuhlungsplan ist Basis der Berechnung, u.a. für die Sonderleistung Mobiliar.

5.6 Die Parteien gehen davon aus, dass es sich um eine nicht steuerbare Leistung der Bundesstadt Bonn an den Veranstalter handelt. Für den Fall, dass das für die Parteien zuständige Finanzamt annehmen sollte, dass es sich um eine umsatzsteuerbare Leistung handelt oder aufgrund gesetzlicher Änderungen eine umsatzsteuerbare Leistung vorliegt, erhöht sich das Entgelt entsprechend um die gesetzliche Umsatzsteuer. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt von der Möglichkeit der Option nach § 27 Abs. 22 UStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. S. 2338) Gebrauch macht.

6. Verkehrssicherungspflicht / Haftung / Versicherung

6.1 Dem Veranstalter obliegt während der Dauer der Veranstaltung die Wahrnehmung sämtlicher veranstaltungsbezogener Verkehrssicherungspflichten für die angemieteten Räume einschließlich der benötigten Zugänge und Fluchtwege.

6.2 Ferner obliegt dem Veranstalter gemäß § 38 Absatz 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) vom 2. Dezember 2016 (GV. NRW. S2, ber. S 120) auch die Wahrnehmung der Betreiberpflichten aus den Absätzen 1 bis 4 des § 38 SBauVO).

6.3 Der Veranstalter haftet der Bundesstadt Bonn für alle Schäden an der Mietsache, die aus Anlass oder während der Veranstaltung auftreten, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Dritte entstanden sind. Dies gilt nicht, sofern und soweit er den Schaden nicht zu vertreten hat. Jeder entstandene Schaden ist dem SGB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 6.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bundesstadt Bonn von etwaigen Ansprüchen Dritter - einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten - im Innenverhältnis finanziell freizustellen, falls sie im Zusammenhang mit der Überlassung der Schuleinrichtungen mittelbar oder unmittelbar erfolgreich durch Dritte in Anspruch genommen wird. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern und soweit der Veranstalter den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 6.5 Die Bundesstadt Bonn haftet gegenüber dem Veranstalter für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr bzw. ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie ihrem Personal in zurechenbarer Weise verursacht worden sind, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden haftet die Bundesstadt Bonn nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.6 Der Veranstalter weist einen ausreichenden Versicherungsschutz (Betreiber- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung) durch Vorlage einer Police oder Versicherungsbescheinigung für die jeweils gebuchte Veranstaltung beim SGB bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung nach. Liegt ein entsprechender Versicherungsnachweis dem SGB nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vor, gilt die Veranstaltung als storniert.

7. Kündigung

- 7.1 Kündigt der Veranstalter den Mietvertrag bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung dem SGB gegenüber schriftlich, so ist er von der Zahlung des Entgelts befreit. Erfolgt eine Kündigung später, ist das volle Entgelt nach Ziffer 1 des Entgelttarifes für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen zu zahlen.
- 7.2 Beide Vertragsparteien sind dazu berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit, d.h. auch noch während der Veranstaltung, fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 543 BGB). Für die Bundesstadt Bonn liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:
- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist,
 - b) der Veranstalter trotz Mahnung mit der Zahlung des Entgeltes für eine frühere Veranstaltung in Verzug ist, es sei denn, die entsprechende Zahlung wird nachträglich durch Vorlage eines Belegs nachgewiesen,
 - c) die Gefährdungsbeurteilung (s. Ziff. 4.5) nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung vorliegt bzw. Auflagen aus der Gefährdungsbeurteilung bei Veranstaltungsbeginn nicht erfüllt sind,
 - d) der Veranstalter eine Überfüllung der Veranstaltungsräume zulässt,
 - e) der Veranstalter die Schuleinrichtung trotz Abmahnung vertragswidrig nutzt oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Mietordnung sowie die Hausordnung verstößt,

f) der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Betreiber- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat.

In den Fällen der Kündigung durch die Bundesstadt Bonn nach den Buchstaben a) bis f) stehen dem Veranstalter wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Ansprüche zu.

7.3 Bei einem groben oder mehr als dreimaligen Verstoß gegen diese Mietordnung bzw. die jeweilige Hausordnung kann der betreffende Veranstalter vom SGB von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Mietordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Mietordnung für Schulräume, Schulhöfe, Geräte und sonstige Einrichtungen der städtischen Schulen vom 9. Dezember 1976 in der Fassung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Entgelttarif für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgenden Entgelttarif für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen beschlossen:

1. Räume, Hallen und Schulhöfe

A= unentgeltliche Überlassung (Nutzer gem. Ziffer 5.3 der Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen)

B= sonstige

	A	B	B
		EUR/Std. bis zu 10 Std.	Preis EUR/Tag
Für Hallen und Aulen gelten die Preise in den Anlagen 1+2			
Raum (z.B. Klasse, Mehrzweckraum)	0	10,00	100,00
Lehrküche	0	15,00	150,00
Raum mit bis zu 200 Sitzplätzen	0	17,50	175,00
Raum mit bis zu 400 Sitzplätzen	0	25,00	250,00
Raum mit bis zu 600 Sitzplätzen	0	35,00	350,00
Raum mit bis zu 800 Sitzplätzen	0	40,00	400,00
Schulhof	0	8,00	80,00
Separate WC-Anlagen	0	5,00	50,00

Hinweis: Ist ein Raum regulär mit Möblierung ausgestattet (z.B. Aula mit festinstallierter Bestuhlung oder Klassenraum mit Tischen und Stühlen), ist die Nutzung dieses Mobiliars im Preis inbegriffen.

- 1.1 Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann es zur einer Mischberechnung (Stunden, Tagespreis) kommen.
- 1.2 Jede angefangene Stunde wird voll berechnet. Als Beginn der Veranstaltung gilt die Übergabe des Mietobjekts an den Veranstalter und als Ende der Veranstaltung die Rückgabe des Mietobjekts an das SGB.
- 1.3 Als Tag gilt der Kalendertag.
- 1.4 Die Entgelte werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.
- 1.5 Die Benutzung der zu den gemieteten Aulen, Pädagogischen Zentren, Hallen usw. gehörenden Nebenräume / WCs sind grundsätzlich im Entgelttarif inbegriffen.

2. Technische Einrichtungen pro Stück und Tag (sofern im Objekt vorhanden)

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2.1 | Mikrofonanlage (Tonverstärkeranlagen): | 30,00 EUR |
| | Dia-Projektor: | 30,00 EUR |
| | Filmleinwand: | 25,00 EUR |
| | Flügel: | 50,00 EUR |
| | Klavier: | 30,00 EUR |
- 2.2 Können der Auf- und Abbau sowie die Bedienung der technischen Geräte nicht durch städtisches Personal während der Dienstzeit von Mo – Fr 8-16 Uhr erfolgen, werden die hierfür entstehenden Zusatzkosten in Anlehnung an die tariflichen Vergütungen gesondert berechnet, falls die Bundesstadt Bonn ihr Personal außerhalb der o.g. Dienstzeit oder einen Dritten mit diesen Aufgaben betrauen muss.
- 2.3 Das Stimmen und der Transport der Instrumente sind vom Veranstalter in Auftrag zu geben; dafür dürfen nur anerkannte Fachfirmen in Anspruch genommen werden.

3. Sonderleistungen

- 3.1 Im Winterhalbjahr (01.10. - 30.04.) ist ein Heizkostenzuschlag in Höhe von 30 % auf Basis der entsprechenden Grundmiete ohne Sonderleistungen zu zahlen. Für Sporthallen und Aulen gelten die in den Anlagen 1+2 aufgeführten Heizkostenstundensätze je Objekt. Dies gilt nicht bei unentgeltlicher Überlassung gem. Ziffer 5.3 der Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.
- 3.2 Soweit Räume und Einrichtungen durch den Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht im Entgelttarif enthalten sind (z. B. Kosten für Hausmeister außerhalb der Dienstzeit 8-16 Uhr), werden diese gesondert berechnet.
- 3.3 Sofern im Objekt mobile Tische und Stühle verfügbar sind, können diese ebenfalls gemietet werden.
Hierfür gelten folgende Preise pro Veranstaltung: Tisch = 1,00 EUR, Stuhl = 0,25 EUR. Dies gilt nicht bei unentgeltlicher Überlassung gem. Ziffer 5.3 Mietordnung der Mietordnung für temporäre Vermietungen von schulisch genutzten Liegenschaften / städtischen Schulen und städtischen Sport- und Mehrzweckhallen.

Sind im Objekt am Tage der Veranstaltung keine oder nicht ausreichend Tische und Stühle vorhanden, ist deren Beschaffung ebenso Sache des Veranstalters wie die Beschaffung sonstigen, für die Veranstaltung benötigtes Mobiliars / Materials (z.B. Deko, Bilder, Bühnenelemente).

3.4 Reinigungen, die auf Wunsch des Veranstalters vom SGB beauftragt werden sollen, werden nach Aufwand mit dem Veranstalter separat abgerechnet.

3.5 Nutzung von separaten Parkplätzen: pro Std. 0,50 EUR, pro Tag 5 EUR (jeweils je Stellplatz)

4. Anpassung der Entgelte

Die Entgelte erhöhen sich jährlich zum 1. Januar (erstmalig 2020) um jeweils 2%.

5. Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Entgelttarif für die Vermietung von Schulräumen, Schulhöfen und Einrichtungen städtischer Schulen vom 9. Dezember 1976 in der Fassung vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Anlage 1 zum Entgelttarif für temporäre Vermietungen

Buchbare Versammlungsstätten ab 200 Personen:

Adresse	Plätze	Gebäudebezeichnung	Preis EUR/Std. bis zu 10 Std.	Preis EUR/Tag	Heizkostenzuschlag/Std
Adenauerallee 51-53	500	Beethoven-Gymnasium (Aula)	35 EUR/Std.	350 EUR	2,68 EUR/Std.
Albertus Magnus Str. 21	530	Carl-Schurz-Realschule im Schulzentrum Pennenfeld (Aula)	35 EUR/Std.	350 EUR	3,77 EUR/Std.
Annaberger Str. 186	450	KGS Servatiuschule, MZH	35 EUR/Std.	350 EUR	2,96 EUR/Std.
Eduard-Otto-Str. 9	600	Bonns Fünfte Turnhalle	35 EUR/Std.	350 EUR	7,54 EUR/Std.
Endenicher Allee 1	802	Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium (Aula)	40 EUR/Std.	400 EUR	z.Zt. im Umbau
Gaußstr. 1	2042	Hardtberghalle	120 EUR/Std.	1.600 EUR	14,57 EUR/Std.
Gaußstr. 2	750	RS Hardtberg (Aula)	40 EUR/Std.	400 EUR	3,43 EUR/Std.
Gotenstr. 50	280	Nicolaus-Cusanus-Gymnasium, Aula	25 EUR/Std.	250 EUR	2,94 EUR/Std.
Heideweg 3-6	380	KGS Holzlar Abt. Heideweg, MZH	25 EUR/Std.	250 EUR	2,55 EUR/Std.
Helmholtzstr.18	394	Helmholtz Gymnasium (Aula)	25 EUR/Std.	250 EUR	2,88 EUR/Std.
Herseler Str. 1+5	363	Heinrich-Hertz-Europakolleg, (Aula)	25 EUR/Std.	250 EUR	2,32 EUR/Std.
Hirschberger Str. 3	470	Schulzentrum Tannenbusch Turnhalle	35 EUR/Std.	350 EUR	2,90 EUR/Std.
Hirschberger Str. 3	594	Gymnasium/Realschule im Schulzentrum Tannenbusch (Aula)	35 EUR/Std.	350 EUR	3,54 EUR/Std.
Im Schmalzacker 49	572/ 272/ 1028	Carl-von-Ossietzky-Gymnasium (Aula) Personenzahl nur mit Stühlen Personenzahl mit Tischen und Stühlen Stehplätze	35 EUR/Std. 25 EUR/Std. 40 EUR/Std.	350 EUR 250 EUR 400 EUR	3,28 EUR/Std.
Kastellstr. 31	750	Mehrzweckhalle GGS Gottfried-Kinkel-Schule (Jupp Gassen Halle)	35 EUR/Std.	350 EUR	3,98 EUR/Std.
Kopenhagener Str. 14-16	220/ 280	KGS Bernhardschule, MZH	25 EUR/Std.	250 EUR	2,02 EUR/Std.
Liesstr. 33	288	Turnhalle (Adelheidischule)	25 EUR/Std.	250 EUR	2,73 EUR/Std.
Loestr. 14	300	Clara-Schumann-Gymnasium, Aula	25 EUR/Std.	250 EUR	1,75 EUR/Std.
Mallwitzstr. 9-11	540	Sportpark Pennenfeld	35 EUR/Std.	350 EUR	9,43 EUR/Std.

Adresse	Plätze	Gebäudebezeichnung	Preis EUR/Std. bis zu 10 Std.	Preis EUR/Tag	Heizkostenzuschlag/Std
Max Planck Str. 24-36	589 798	Konrad Adenauer Gymnasium (Aula)	35 EUR/Std.	350 EUR	4,52 EUR/Std.
Messdorfer Str.340	450	Laurentius KGS (MZH)	35 EUR/Std.	350 EUR	2,75 EUR/Std.
Ollenhauerstr. 5	300	Friedrich-Ebert-Gymnasium, Aula	25 EUR/Std.	250 EUR	2,45 EUR/Std.
Pützchensweg 17 / Kirchstr. 56?	320	Ennertschule GGS, Turnhalle	25 EUR/Std.	250 EUR	1,90 EUR/Std.
Pützhecke 10	416 +80	GGs Om Berg u. Turnhalle	35 EUR/Std.	350 EUR	3,18 EUR/Std.
René-Schickele-Str. 2-4	450	Margot-Barnard-Realschule, Aula	35 EUR/Std.	350 EUR	3,04 EUR/Std.
Röckumstr. 58 a	560	Sporthalle Josef-Strunk-Halle	35 EUR/Std.	350 EUR	4,80 EUR/Std.
Schlesienstr. 21-23	734	Bertolt-Brecht-Gesamtschule / Ges. 3 (Aula)	40 EUR/Std.	400 EUR	4,08 EUR/Std.
Schmittstr. 19-25	700+ 164	Sporthalle (Schmitthalle)	40 EUR/Std.	400 EUR	4,69 EUR/Std.
Siegburger Str. 321	616	Gesamtschule Bonn-Beuel (Aula)	40 EUR/Std.	400 EUR	4,33 EUR/Std.
Siemensstr. 248	320+ 160	KGS Kettelerschule (MZH)	35 EUR/Std.	350 EUR	1,84 EUR/Std.

Anlage 2 zum Entgelttarif für temporäre Vermietungen

Buchbare Hallen bis 200 Personen und Sportplätze:

Adresse	Gebäudebezeichnung	Preis EUR/Std. bis zu 10 Std.	Preis EUR/Tag	Heizkosten- zuschlag/Std.
Adenauerallee 51-53, 53113 Bonn	Beethoven-Gymnasium, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,55 EUR/Std.
Agnesstr. 1 53225 Bonn	Josefschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,47 EUR/Std.
Am Propsthof 102 53121 Bonn	Rheinschule, Mensa	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,24 EUR/Std.
Am Woltersweiher 10 53175 Bonn	GS Bodelschwingschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,79 EUR/Std.
An der Josefshöhe 1 53117 Bonn	Hedwigschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,90 EUR/Std.
Donatusstr. 12 53175 Bonn	Donatusschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,75 EUR/Std.
Dorotheenstr. 126 53111 Bonn	Abendrealschule/ Karlschule, Aula	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,68 EUR/Std.
Edisonallee 9 53125 Bonn	Brüser Berg, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,45 EUR/Std.
Eduard-Otto-Str. 9 53129 Bonn	Bonns Fünfte, Aula	17,50 EUR/Std.	175 EUR	0,65 EUR/Std.
Friedrich-Bleek- Str. 2-5 53179 Bonn	Am Domhof, Forum/Aula	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,64 EUR/Std.
Graurheindorfer Str. 80 53111 Bonn	Marie-Kahle- Gesamtschule, Forum	17,50 EUR/Std.	175 EUR	3,08 EUR/Std.
Herseler Str. 1-5 53117 Bonn	Heinrich-Hertz- Europakolleg, Geb. M Dreifachturnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	7,41 EUR/Std.
Herzogsfreuden- weg 53 53125 Bonn	Schlossbachschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,76 EUR/Std.
Hindenburgallee 50, 53175 Bonn	Elisabeth-Selbert-GS, Aula+Bühne,	17,50 EUR/Std.	175 EUR	3,55 EUR/Std.
Hindenburgallee 50, 53175 Bonn	Elisabeth-Selbert-GS, Dreifachturnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	7,34 EUR/Std.
Hirschberger Str. 1	Schulzentrum Tannenbusch (Aula) Carl-Schurz-Schule	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,04 EUR/Std.
Hohe Str. 11 53119 Bonn	Paulusschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,89 EUR/Std.
Im Schmalzacker 49 53125 Bonn	Carl-von-Ossietzky- Gymnasium, Vereinsraum	17,50 EUR/Std.	175 EUR	0,58 EUR/Std.
Käsbergstr. 1 53225 Bonn	Adelheidisschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,76 EUR/Std.
Kölnstr. 229 53117 Bonn	Robert-Wetzlar- Berufskolleg, Aula+Bühne	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,29 EUR/Std.
Loestr. 14 53113 Bonn	Clara-Schumann- Gymnasium, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,36 EUR/Std.
Loestr. 14 53113 Bonn	Clara-Schumann- Gym., Gymnastikhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,29 EUR/Std.

Adresse	Gebäudebezeichnung	Preis EUR/Std. bis zu 10 Std.	Preis EUR/Tag	Heizkosten- zuschlag/Std.
Ludwig-Richter- Str. 29 53123 Bonn	Ludwig-Richter- Schule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,29 EUR/Std.
Marktstr. 47 53229 Bonn	Marktschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,75 EUR/Std.
Mendelssohnstr. 18 53179 Bonn	Andreasschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,90 EUR/Std.
Ollenhauerstr. 5 53113 Bonn	Friedrich-Ebert- Gymnasium, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,38 EUR/Std.
Pützstr. 6-8 53129 Bonn	Nikolausschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,22 EUR/Std.
Quirinstr. 16 53129 Bonn	Montessorischule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,28 EUR/Std.
Renoisstr. 1 a 53129 Bonn	Till-Eulenspiegel- Schule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,76 EUR/Std.
Saalestr. 27 53127 Bonn	Engelsbachschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,47 EUR/Std.
Schlesienstr. 21- 23, 53119 Bonn	Bertolt-Brecht-GS Dreifachturnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	7,45 EUR/Std.
Schlesienstr. 21- 23, 53119 Bonn	Bertolt-Brecht-GS, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,39 EUR/Std.
Schlesienstr. 21- 23, 53119 Bonn	Bertolt-Brecht-GS, Gymnastikraum	17,50 EUR/Std.	175 EUR	0,85 EUR/Std.
Schulstr. 29 53127 Bonn	Kreuzbergschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,82 EUR/Std.
Theaterstr. 60 53111 Bonn	Stiftsschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,88 EUR/Std.
Weißdornweg 139 53177 Bonn	Heiderhof, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,91 EUR/Std.
Winterstr. 53 53177 Bonn	Burgschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	2,02 EUR/Std.
Zeppelinstr. 9-17 53177 Bonn	Gertrud-Bäumer- Realschule, Turnhalle	17,50 EUR/Std.	175 EUR	1,90 EUR/Std.

Bonn, den 21. Mai 2019

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 02.05.2019	PK-Nr. 7777.4013.2757
Betroffene/r Marius-Daniel Radu, Sudetenstraße 69, 53119 Bonn	
Datum 09.05.2019	PK-Nr. 7777.4313.0739
Betroffene/r Sven Reiner, Am Langeneck 30, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	
Datum 28.03.2019	PK-Nr. 7777.4307.4960
Betroffene/r Eric Lübcke, Offenbachstraße 21, 53173 Bonn	
Datum 26.03.2019	PK-Nr. 7777.2948.5959
Betroffene/r Saad Kelle, Thomastraße 36 / 2. OG, 53111 Bonn	
Datum 04.04.2019	PK-Nr. 7777.3113.3797
Betroffene/r Günay Perim, Industriestraße 51, 53721 Siegburg	
Datum 08.05.2019	PK-Nr. 7777.4320.2144
Betroffene/r Marius-Daniel Radu, Sudetenstraße 69, 53119 Bonn	
Datum 09.05.2019	PK-Nr. 7777.4313.1018
Betroffene/r Samia Lang, Europaring 36 C, 53123 Bonn	
Datum 12.04.2019	PK-Nr. 7779.3360.0899
Betroffene/r Shiyar Shekho, Sudetenstraße 3, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **17.05.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.2923.4735
Betroffene/r Ismail Hysa, Kölner Straße 33, 51149 Köln	
Datum 15.05.2019	PK-Nr. 7777.5020.1557
Betroffene/r Dirk Peter Schell, Meckenheimer Straße 55, 53179 Bonn	
Datum 13.05.2019	PK-Nr. 7777.5022.2651
Betroffene/r Alexandru-Marius Prodan, Celsiusstraße 23 A, 53125 Bonn	
Datum 15.05.2019	PK-Nr. 7777.2927.9925
Betroffene/r Mateusz Marszeniuk, Bahnhofstraße 20, 13127 Berlin	
Datum 15.05.2019	PK-Nr. 7777.4015.1174
Betroffene/r Andrei Stefan, Celsiusstraße 23 A, 53125 Bonn	
Datum 15.05.2019	PK-Nr. 7777.4015.6109
Betroffene/r Andrei Stefan, Celsiusstraße 23 A, 53125 Bonn	
Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.2965.7377
Betroffene/r Horst Ulf Richter, Ahornring 13, 01689 Weinböhla	
Datum 15.05.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-18-K-81051
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrollers Piaggio, Versicherungskennzeichen 322 PBB (gültig für 2015), derzeit abgestellt in Bonn, Kölnstraße	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **22.05.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.2973.8873
Betroffene/r Ionut Stan, Bonner Straße 5, 53332 Bornheim	
Datum 20.05.2019	PK-Nr. 7777.5007.2536
Betroffene/r Ionel Sinigeac, Bundesstraße 2, 56637 Plaidt	
Datum 10.04.2019	PK-Nr. 7777.5005.0443
Betroffene/r Jochen Grüber, Marktgasse 3, 53579 Erpel	
Datum 23.05.2019	PK-Nr. 7777.2880.5658
Betroffene/r Christopher Rath, Bonner Straße 40, 53721 Siegburg	
Datum 09.04.2019	PK-Nr. 7777.5003.9881
Betroffene/r Jochen Grüber, Marktgasse 3, 53579 Erpel	
Datum 22.05.2019	PK-Nr. 7779.3362.7541
Betroffene/r Constantin Burulea, Alte Brühler Straße 8, 50997 Köln	
Datum 22.05.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-A-80505
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Fiat (ohne amtl. Kennzeichen), derzeit abgestellt in Bonn, Auf dem Hügel 70	
Datum 22.05.2019	PK-Nr. 33-21 / 2-19-B-80515
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Opel-Corsa (ohne amtl. Kennzeichen), derzeit abgestellt in Bonn, Broichstraße 96	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **23.05.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps